

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 93

FREITAG, DEN 28. NOVEMBER

2014

Inhalt:

	Seite		Seite
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans	2253	Widerruf der Systemfeststellung	2255
Erlöschen der staatlichen Genehmigung und Anerkennung der Ersatzschule „Berufsförderungswerk Hamburg Fachschule für Bautechnik“	2254	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza	2256
Verleihung der staatlichen Anerkennung als Ersatzschule für die „Schule für Gesundheitsberufe (SfG) im HSB e.V.“	2254	Öffentliche Zustellung	2257
Verleihung der staatlichen Anerkennung als Ersatzschule für die „Bugenhagenschulen“ (Stadtteilschule, Sek. II)	2254	Änderung von Wochenmärkten	2257
Verleihung der staatlichen Anerkennung als Ersatzschule für die „Höhere Handelsschule St. Georg“	2254	Bekanntmachung eines Bürgerbegehrens im Bezirk Hamburg-Nord „Für den Erhalt von geschützten Bäumen und ein alternatives Verkehrskonzept am Ochsenzoll!“	2257
Verleihung der staatlichen Anerkennung als Ersatzschule für die „Christian Morgenstern Schule“ (Sekundarstufe I)	2254	Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg	2258
Verleihung der staatlichen Anerkennung als Ersatzschule für die „Ganztagsschule Jenisch-Gymnasium“	2254	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen	2261
Bekanntmachung über die Einleitung einer Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes	2255	Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg für das Haushaltsjahr 2012	2261

BEKANNTMACHUNGEN

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), für das in der Karte zum Aufstellungsbeschluss gekennzeichnete Gebiet westlich der BAB A 1 im Stadtteil Neuland (Bezirk Harburg, Ortsteil 703) den Flächennutzungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss F 04/14, „Gewerbliche Bauflächen und Grünflächen westlich der BAB A 1 in Neuland“).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farblich angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Harburg während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Änderungsbereich umfasst Flächen im Stadtteil Neuland im Bereich der Anschlussstelle Hamburg-Harburg westlich der BAB A 1 und nördlich der Neuländer Straße.

Es ist geplant, bisher als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellte Flächen für eine gewerbliche Nutzung

zur Verfügung zu stellen. Nördlich der Neuländer Straße sollen die vorhandenen „Grünflächen“ arrondiert werden. Das „Eignungsgebiet für Windenergieanlagen“ entlang der BAB A 1 soll in diesem Bereich entfallen.

Die Abgrenzung der „Gewerblichen Bauflächen“ richtet sich nach den erforderlichen Abständen zur vorhandenen Bebauung insbesondere am Neuländer Elbdeich. Östlich grenzen die „Gewerblichen Bauflächen“ direkt an die BAB A 1 und südlich direkt an die als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ dargestellte Neuländer Straße.

Im Plangebiet befinden sich nördlich der Neuländer Straße und westlich der BAB A 1 zwei Windenergieanlagen, die Teil des dargestellten „Eignungsgebietes für Windenergieanlagen“ westlich der BAB A 1 sind. In dem Eignungsgebiet stehen neben diesen beiden Windenergieanlagen noch vier Windenergieanlagen südlich der Neuländer Straße außerhalb des Plangebietes. Die Windenergieanlagen südlich der Neuländer Straße sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

Die Darstellung des „Eignungsgebietes für Windenergieanlagen“ soll für das Plangebiet entfallen. Die vorhandenen Anlagen genießen Bestandsschutz. Ein „Repowering“ an

den bisherigen Anlagenstandorten ist auf Grund der erforderlichen Abstände zur Autobahn nur sehr stark eingeschränkt möglich. Eine Verlegung der Standorte innerhalb des Geltungsbereichs ist auf Grund des erforderlichen Abstands zur Bebauung am Neuländer Elbdeich nicht möglich.

Ein schmaler Streifen nördlich der Neuländer Straße wird zusätzlich als „Grünflächen“ dargestellt, um als Teil des „2. Grünen Rings“ eine Verbindung über die Neuländer Straße zum Neuländer See zu schaffen. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 30 ha.

Hamburg, den 10. November 2014

Der Senat Amtl. Anz. S. 2253

Erlöschen der staatlichen Genehmigung und Anerkennung der Ersatzschule „Berufsförderungswerk Hamburg Fachschule für Bautechnik“

Die staatliche Genehmigung und die staatliche Anerkennung als Ersatzschule für die „Berufsförderungswerk Hamburg Fachschule für Bautechnik“ sind gemäß § 7 Absatz 3 und § 9 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft infolge der endgültigen Einstellung des Schulbetriebs mit Wirkung zum 18. Juni 2014 erloschen.

Hamburg, den 12. November 2014

Die Behörde für Schule und Berufsbildung
Amtl. Anz. S. 2254

Verleihung der staatlichen Anerkennung als Ersatzschule für die „Schule für Gesundheitsberufe (SfG) im HSB e.V.“

Dem Hamburger Senioren- und Behinderten-Hilfsdienst e.V. ist auf den Antrag vom 5. August 2013 hin gemäß § 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 342), mit Bescheid der Behörde für Schule und Berufsbildung vom 5. Dezember 2013 die staatliche Anerkennung für die „Schule für Gesundheitsberufe (SfG) im HSB e.V.“ mit Wirkung zum 1. August 2014 verliehen worden.

Hamburg, den 12. November 2014

Die Behörde für Schule und Berufsbildung
Amtl. Anz. S. 2254

Verleihung der staatlichen Anerkennung als Ersatzschule für die „Bugenhagenschulen“ (Stadtteilschule, Sek. II)

Der Evangelischen Stiftung Alsterdorf ist gemäß § 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 342), die staatliche Anerkennung für die Sekundarstufe II der „Bugenha-

genschulen“ (Stadtteilschule) mit Wirkung zum 1. August 2014 verliehen worden. Die Anerkennung gilt für den Hauptstandort Alsterdorf und zugleich für die Zweigstelle Blankenese.

Hamburg, den 13. November 2014

Die Behörde für Schule und Berufsbildung
Amtl. Anz. S. 2254

Verleihung der staatlichen Anerkennung als Ersatzschule für die „Höhere Handelsschule St. Georg“

Der Privatschulpädagogischen Gesellschaft mbH ist auf den Antrag vom 23. Oktober 2013 hin gemäß § 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 342), mit Bescheid der Behörde für Schule und Berufsbildung vom 4. April 2014 die staatliche Anerkennung für die „Höhere Handelsschule St. Georg“ mit Wirkung zum 1. August 2014 verliehen worden.

Hamburg, den 14. November 2014

Die Behörde für Schule und Berufsbildung
Amtl. Anz. S. 2254

Verleihung der staatlichen Anerkennung als Ersatzschule für die „Christian Morgenstern Schule“ (Sekundarstufe I)

Der Freien Schule und Kita Hamburg Innere Stadt e.V. ist auf den Antrag vom 30. Januar 2014 hin gemäß § 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 342), mit Bescheid der Behörde für Schule und Berufsbildung vom 7. April 2014 die staatliche Anerkennung für die Christian Morgenstern Schule (Sekundarstufe I) mit Wirkung zum 1. August 2014 verliehen worden.

Hamburg, den 14. November 2014

Die Behörde für Schule und Berufsbildung
Amtl. Anz. S. 2254

Verleihung der staatlichen Anerkennung als Ersatzschule für die „Ganztagschule Jenisch-Gymnasium“

Der Privatschulpädagogischen Gesellschaft mbH ist gemäß § 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 342), die staatliche Anerkennung für die „Ganztagschule Jenisch-Gymnasium“ mit Wirkung zum 1. August 2013 verliehen worden.

Hamburg, den 13. November 2014

Die Behörde für Schule und Berufsbildung
Amtl. Anz. S. 2254

Bekanntmachung über die Einleitung einer Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes

Vom 18. November 2014

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757), macht die Freie und Hansestadt Hamburg – Kulturbehörde – die Einleitung der Eintragung folgenden Kulturgutes in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes bekannt:

Nr.	Kennzeichnung	Zeitliche Erstreckung	Inhaltsbeschreibung	Umfang oder Stückzahl	Besondere Bemerkungen
06401	kolorierte und illustrierte Handschriften und Drucke	1407 bis 1605	Handschriften und Drucke des 15. und 16. Jahrhunderts mit z.T. kolorierten Holzschnitten und Kupferstichen illustriert, verschiedentlich reich in Holz oder Leder gebunden; Drucker u.a. Gutenberg aus Mainz, Sorg aus Augsburg, Reger aus Ulm, Grüniger aus Straßburg, Lotter aus Wittenberg und Feyerabend aus Frankfurt	194 Objekte	Die detaillierte Liste der Objekte mit 199 Positionen ist in den Akten der Freien und Hansestadt Hamburg, Kulturbehörde – Staatsarchiv (Az. ST6341/01), einzusehen.

Die Ausfuhr dieses Kulturgutes aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ist gemäß § 4 Absatz 1 dieses Gesetzes untersagt, bis die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist.

Hamburg, den 18. November 2014

Kulturbehörde
– Staatsarchiv –

Amtl. Anz. S. 2255

Widerruf der Systemfeststellung

Auf Antrag der Firma EKO-Punkt GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, vom 6. Oktober 2014 ergeht der nachfolgende Widerruf der Feststellung als Duales System vom 11. Mai 2006 gemäß § 6 Absatz 6 Satz 4 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) der Freien und Hansestadt Hamburg:

I. Verfügungen:

- Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) widerruft die Feststellung der EKO-Punkt GmbH als Duales System im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2014.
- Bezogen auf das bis zu diesem Zeitpunkt betriebene System nach § 6 Absatz 3 VerpackV haben die EKO-Punkt GmbH oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach der Verpackungsverordnung und den Nebenbestimmungen des Feststellungsbescheides vom 11. Mai 2006 sowie des ergänzenden Bescheides vom 27. Juni 2014 auch nach dem Widerruf dieser Feststellung zu erfüllen.
- Die mit Bescheid vom 27. Juni 2014 erhobene Sicherheitsleistung wird nach vollständiger Einstellung des Systems einen Monat lang einbehalten. Sie wird anschließend durch die BSU freigegeben, sofern sich keine Beanstandungen ergeben.
- Der Widerruf wird gemäß § 6 Absatz 6 Satz 2 VerpackV öffentlich bekannt gegeben.

- Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird durch gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

III. Antragsunterlagen und Verfahrensablauf:

Die Firma EKO-Punkt GmbH hat mit Schreiben vom 6. Oktober 2014, hier eingegangen am 7. Oktober 2014, nach § 6 Absatz 6 Satz 4 VerpackV die Aufhebung der Systemfeststellung in der Freien und Hansestadt Hamburg mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2014 beantragt. Die Feststellung der Firma Contwin GmbH als Duales System erfolgte mit Bescheid der BSU vom 11. Mai 2006. Das System wurde nach Umfirmierung von der Firma EKO-Punkt GmbH fortgeführt.

Der Eingang des Schreibens wurde per E-Mail am 10. Oktober 2014 bestätigt.

Dieser Widerrufsbescheid ist der EKO-Punkt GmbH, zudem der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, dem Bezirksamt Hamburg-Mitte (als federführendes Bezirksamt), der Stadtreinigung Hamburg und der WERT GmbH sowie allen anderen in Hamburg festgestellten Dualen Systemen (siehe Verteilerliste), vor Verabschiedung am 14. November 2014 zur Anhörung gemäß § 28 Absatz 1 HmbVwVfG übersandt worden.

Die EKO-Punkt GmbH hat per E-Mail am 19. November 2014 von ihrem Recht Gebrauch gemacht, Stellung zu nehmen. Die gewünschten Änderungen wurden übernommen.

Weitere Stellungnahmen lagen innerhalb der gesetzten Frist nicht vor.

V. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für

Stadtentwicklung und Umwelt, Neuenfelder Straße 19,
21109 Hamburg, erhoben werden.

Hamburg, den 25. November 2014

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2255

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza

Im Zusammenhang mit der in Mecklenburg-Vorpommern, in den Niederlanden und in Großbritannien nachgewiesenen hochpathogenen Form der aviären Influenza (Geflügelpest) wird von den Bezirksämtern Altona, Bergedorf, Eimsbüttel, Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord, Harburg und Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Folgendes angeordnet:

Auf Grund der §§ 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Sämtliches in Hamburg gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Unter Hinweis auf § 41 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes tritt diese Allgemeinverfügung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Nummern 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung:

In Mecklenburg-Vorpommern, in den Niederlanden und in Großbritannien wurde hochpathogene aviäre Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 in Geflügel haltenden Betrieben amtlich festgestellt. Der Nachweis des identischen Virustyps bei einer klinisch gesund erlegten Wildente in Mecklenburg-Vorpommern erhärtet nunmehr auch den Verdacht, dass Wildvögel die Tierseuche in Geflügelhaltungen eingeschleppt haben. Wegen der räumlich weit auseinander liegenden Ausbrüche ist davon auszugehen, dass Wildvogelinfectionen nicht nur lokal vorkommen, sondern im gesamten Nordwesteuropa verbreitet sind.

Dieser Risikobewertung wurde gemäß § 13 Absätze 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung auch zugrunde gelegt, dass Hamburg Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Watt- und Wasservögel ist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass Hamburg mit Elbe, Alster, Bille, zahlreichen Kanälen und einigen Feuchtgebieten Lebensraum für zahlreiche Wasservögel bietet.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Influenzaviren neigen zu Mutationen und bergen daher auch für andere Tierarten und den Menschen ein potentielles Risiko.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 Satz 3 des Tiergesundheitsgesetzes wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Folgen tiergesundheitlicher wie auch wirtschaftlicher Schäden erheblich wären und deshalb sofort zu verhindern sind.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert in diesem Fall ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30 000,- Euro geahndet werden.

Zwangsmittel:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 14 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem für den Haltungsort des Geflügels zuständigen Bezirksamt, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann

- nach § 80 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Widerspruchsausschuss des für den Haltungsort des Geflügels zuständigen Bezirksamt ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung oder
- gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches

gestellt werden.

Hamburg, den 24. November 2014

Die Bezirksämter Amtl. Anz. S. 2255

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Egor Lapaev, zuletzt bekannte Anschrift: Emders Straße 23, 21129 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 2. Dezember 2014 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 212, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 16. Dezember 2014 als bewirkt.

Hamburg, den 4. November 2014

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2257

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348, 1360), wird bekannt gegeben:

Der Wochenmarkt Rothenburgsort, Rothenburgsorter Marktplatz, fällt am 27. Dezember 2014 ersatzlos aus.

Hamburg, den 19. November 2014

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2257

Bekanntmachung eines Bürgerbegehrens im Bezirk Hamburg-Nord „Für den Erhalt von geschützten Bäumen und ein alternatives Verkehrskonzept am Ochsenzoll!“

I.

Durchführung eines Bürgerbegehrens:

Gemäß § 32 Absatz 6 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) in der Fassung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 449, 452), wird bekannt gemacht, dass im Bezirk Hamburg-Nord ein Bürgerbegehren durchgeführt wird.

Nach Vorliegen von einem Drittel der erforderlichen Unterschriften beim Bezirksamt darf mindestens bis zur Feststellung des Zustandekommens eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch die Bezirksorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden, wenn das Bürgerbegehren zulässig ist. Rechtliche Verpflichtungen, die vor Einreichung des Antrages begründet werden, bleiben unberührt.

Die Eintragung zur Unterstützung des Bürgerbegehrens (Näheres siehe unter V.) kann bis zum 12. Mai 2015 erfolgen. Auf Antrag der Initiative kann die Eintragungszeit vorzeitig beendet werden.

II.

Wortlaut des Bürgerbegehrens:

Das Bürgerbegehren hat folgende Fragestellung zum Gegenstand:

„Sind Sie für

- den Erhalt der geschützten und z.T. ortsprägenden Straßenbäume an der Langenhorner Ch. zwischen U-Bahnhof Ochsenzoll und Landesgrenze sowie am Stockflethweg durch den sofortigen Stopp der geplanten Straßenerweiterungen von Langenhorner Ch. und Stockflethweg im Zuge der Erschließung des Neubauvorhabens Audi Terminal/Wichert-Welt/P+R Anlage und
- die Erstellung eines Entwurfes zur direkten Anbindung des o.g. Neubauvorhabens über die Langenhorner Ch. und eines Konzeptes zur Verkehrsberuhigung der angrenzenden Wohnstraßen unter aktiver Beteiligung der Anwohner sowie Umsetzung des zu erstellenden Gesamtkonzeptes?“.

III.

Vertrauensleute der Initiatoren des Bürgerbegehrens:

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens werden durch die folgenden Vertrauensleute vertreten:

- Herrn Joachim Lau, Tarfenbööm 23, 22419 Hamburg,
- Frau Sabine Lüthje, Stockflethweg 55, 22417 Hamburg,
- Frau Karen Wilbrandt, Stockflethweg 38, 22417 Hamburg.

IV.

Abstimmungsleiter:

Bezirksabstimmungsleiter:

Leitender Regierungsdirektor Tom Oelrichs

Stellvertreter:

Oberregierungsrat Peter Hansen

Geschäftsstelle: Bezirksamt Hamburg-Nord,

Kümmellstraße 5-7, 20249 Hamburg,

Telefon: 040/42804-2870, Telefax: 040/42790-4801.

V.

Verfahren:

1. Allgemeines

Das Bürgerbegehren kommt zustande, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige – hier am 12. Mai 2015 – von mindestens drei Prozent der zur Bezirksversammlung Hamburg-Nord Wahlberechtigten unterstützt wurde (§ 32 Absatz 3 BezVG). Zugrunde gelegt wird die Anzahl der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner bei der letzten Wahl zur Bezirksversammlung (§ 3 Absatz 5 des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes [BezAbstDurchfG]) – hier 237 136 Wahlberechtigte –.

Das Bürgerbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung in Unterschriftenlisten bei den örtlich zuständigen Stellen oder in freier Sammlung durch die Initiative unterstützt (§ 2 Absatz 4 BezAbstDurchfG).

Unterstützungsberechtigte, die das Bürgerbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift in den Unterschriftenlisten.

Die Unterstützungsfrist begann am 12. November 2014 und endet am 12. Mai 2015.

2. Unterstützungsberechtigte

Unterstützungsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks Hamburg-Nord, die zur Bezirksversammlung Hamburg-Nord wahlberechtigt sind.

VI.**Auslegung der Unterschriftenlisten durch das Bezirksamt:**

Die Unterschriftenlisten liegen ab sofort bis zum Ende der Unterstützungsfrist in folgenden Dienststellen des Bezirksamtes Hamburg-Nord aus:

- Kundenzentrum Hamburg-Nord, Lenhartzstraße 28, 20249 Hamburg, während der Öffnungszeiten,
- Kundenzentrum Fuhlsbüttel, Hummelsbütteler Landstraße 46-48, 22331 Hamburg, während der Öffnungszeiten,
- Kundenzentrum Barmbek-Uhlenhorst, Poppenhusenstraße 6, 22305 Hamburg, während der Öffnungszeiten.

Alle Dienststellen sind barrierefrei.

Hamburg, den 20. November 2014

**Der Bezirksabstimmungsleiter
des Bezirks Hamburg-Nord**

Amtl. Anz. S. 2257

Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg

Die nachfolgende Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg wurde am 14. November 2014 gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 HmbHG vom Studierendenparlament der Universität Hamburg beschlossen und am 24. November 2014 gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 HmbHG durch das Präsidium der Universität Hamburg genehmigt.

Inhalt:

- I. Die Mitglieder des Studierendenparlaments (§§ 1 bis 3)
- II. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen (§§ 4 bis 8)
- III. Die Wahlhandlung (§§ 9 bis 12)
- IV. Die Stimmenauszählung (§§ 13 bis 17)
- V. Die Wahlprüfung (§§ 18 bis 20)
- VI. Änderungen oder Neufassungen (§ 21)

I.**Die Mitglieder des Studierendenparlaments****§ 1****Wahlfrist und Amtsdauer**

(1) Die Wahlen zum Studierendenparlament sollen frühestens im zweiten Vorlesungsmonat eines jeden Wintersemesters beginnen.

(2) Der Termin der Urnenwahlen wird durch Beschluss des Studierendenparlaments festgelegt und ist rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen bekannt zu geben. Die Urnenwahl muss innerhalb von fünf Vorlesungstagen durchgeführt werden.

(3) Die Wahl kann um maximal fünf Vorlesungstage verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet das Präsidium des Studierendenparlaments einstimmig.

(4) Das Amt der gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments beginnt mit der ersten Sitzung im auf die Wahl folgenden Semester, das Amt der ein Jahr zuvor gewählten Mitglieder endet einen Tag vor diesem Sitzungstag.

§ 2**Zahl der Sitze**

Die Zahl der Sitze des Studentenparlaments beträgt 47.

§ 3**Nachrückverfahren**

(1) Scheidet ein gewähltes Parlamentsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt bis zum Ablauf der Amtszeit die kandidierende Person nach, die entsprechend dem ausscheidenden Parlamentsmitglied die nächsthöhere Stimmenzahl auf der entsprechenden Liste bzw. den nächsthöheren Rang auf der jeweiligen Liste hat. § 15 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Platz frei.

II.**Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen****§ 4****Vorbereitung und Durchführung der Wahlen**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments.

(2) Es wird hierbei durch die Fachschaften unterstützt.

(3) Die Anmeldebögen 1 (Kandidaturbogen), 2 (Gesamtliste) und 3 (Erklärung des Listenverantwortlichen) werden vom Präsidium in der 36. Kalenderwoche im AStA-Kopierraum und im AStA-InfoCafe als Kopiervorlagen ausgelegt und in geeigneter digitaler Form auf der Präsidiums-Homepage bereitgestellt.

§ 5**Wahlhelfende**

Das Präsidium des Studierendenparlaments ernennt zur Unterstützung seiner Tätigkeit Wahlhelfende in ausreichender Zahl. Bei der Auswahl der Wahlhelfenden sind möglichst viele Verbände und Gruppen zu beteiligen. Wahlhelfend kann jede Person werden, die wahlberechtigt ist.

§ 6**Vorläufige Kandidierendenliste**

(1) Das Präsidium des Studierendenparlaments nimmt innerhalb der 45. Kalenderwoche in von ihm dafür zu bestimmenden Zeiten die Kandidaturen an (Ausschlussfrist).

(2) Bis zum Fristende aus Absatz 1 müssen folgende Unterlagen beim Präsidium schriftlich eingereicht werden: Anmeldebögen 1 (Kandidaturbogen); Anmeldebögen 2 (Gesamtliste); Anmeldebögen 3 (Erklärung des Listenverantwortlichen).

Auf dem Anmeldebogen 1 sind insbesondere der vollständige Name, die Matrikel-Nummer, aktuelle Adresse und die Listenzugehörigkeit beziehungsweise Einzelkandidatur zu vermerken. Außerdem muss gekennzeichnet sein, ob die kandidierende Person auf einer Gesamtliste oder als Einzelkandidat geführt werden möchte.

Auf den Anmeldebögen 2 sind die Namen der kandidierenden Personen einzutragen. Auf diesen Bögen sind soweit

gewünscht zusätzlich die ergänzenden Angaben zu den Personen (gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3) einzutragen.

Auf dem Anmeldebogen 3 sind insbesondere der Name der kandidierenden Liste, Name der/des Listenverantwortlichen, ihre/seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu vermerken.

(3) Anmeldebögen, welche nicht den Anforderungen aus Absatz 2 Sätze 2 bis 4 entsprechen, nicht datiert und/oder nicht unterschrieben wurden, sind ungültig und werden vom Präsidium nicht angenommen.

(4) Innerhalb der Frist müssen die Kandidaturen entweder für eine Gesamtliste oder für eine Einzelbewerberin oder einen Einzelbewerber angemeldet werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen zum Studierendenparlament wahlberechtigt sein.

(5) Das Präsidium des Studierendenparlaments bestimmt die Reihenfolge der Kandidierendengemeinschaften auf der Kandidierendenliste per Los.

(6) Die Eröffnung der Kandidierendenliste ist rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen bekannt zu geben.

(7) Die vorläufige Kandidierendenliste wird nach Ablauf der Frist aus Absatz 1 zwei Tage lang in den Geschäftsräumen des AStA ausgehängt. Während dieser Zeit kann Einspruch gegen die vorläufige Kandidierendenliste beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht werden.

§ 7

Endgültige Kandidierendenliste

(1) Das Präsidium des Studierendenparlaments veröffentlicht zu Beginn der Wahlfrist eine endgültige Kandidierendenliste. Die Kandidierendenliste kann in Form einer Wahlzeitung herausgegeben werden, in der die Kandidierenden die Möglichkeit zur Wahlbegründung haben. In der Kandidierendenliste sollten neben den Namen jeder kandidierenden Person insbesondere die folgenden Angaben eingetragen werden: Semesterzahl, Studienfächer, Mitgliedschaft in studentischen Vereinigungen und in politischen Parteien und Organisationen, bisherige Ämter in der studentischen Selbstverwaltung.

(2) Auf der ausgelegten Kandidierendenliste ist deutlich sichtbar die Zahl der zu wählenden Parlamentsmitglieder zu vermerken und auf das Verbot, mehr als eine Liste bzw. eine kandidierende Person zu wählen, hinzuweisen.

§ 8

Wahlversammlung

(1) Das Präsidium des Studierendenparlaments führt vor Beginn der Wahlfrist eine Wahlversammlung durch.

(2) Die Wahlversammlung soll den Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Befragung der kandidierenden Personen geben.

(3) Ort und Zeitpunkt der Wahlversammlung sind vom Studierendenparlament spätestens drei Tage vor der Wahlversammlung öffentlich bekannt zu geben.

(4) Die Wahlversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments geleitet. Es erläutert den Wahlberechtigten die Wahlbestimmungen, soweit dies erforderlich ist. Die Kandidierendenliste soll für die an der Versammlung teilnehmenden Personen sichtbar sein.

(5) Die kandidierenden Personen werden vom Präsidium des Studierendenparlaments in der Reihenfolge der Kandidierendenliste zur Vorstellung und zur Beantwortung

von Fragen aus der Wahlversammlung ausgefordert. Die Beantwortung der Fragen liegt im Ermessen der kandidierenden Person.

(6) Die an der Wahlversammlung teilnehmenden Personen können zur Person der Kandidierenden kurze Erklärungen abgeben; das Präsidium kann die Redezeit hierfür beschränken. Werden gegen eine kandidierende Person Vorwürfe erhoben, so ist ihr Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

III.

Die Wahlhandlung

§ 9

Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Brief- und Urnenwahl. Jede und jeder Studierende hat das Recht, sich für eine der beiden Möglichkeiten der Stimmabgabe zu entscheiden. Die Stimmzettel und eine kurze Selbstdarstellung der Listen werden allen Studierenden in der ersten Dezemberwoche des Wahlsemesters zugeschickt. Die ausgefüllten Stimmzettel können bis Ende Dezember entweder per Post zurückgesandt werden – maßgeblich ist das Datum des Poststempels – oder in dafür aufzustellende Urnen eingeworfen werden. Die erste Vorlesungswoche im Januar wird zur Erstellung einer Liste der Matrikelnummern derjenigen Studierenden, die bereits gewählt haben, genutzt. In der zweiten Vorlesungswoche im Januar finden zusätzlich Urnenwahlen statt. Die Stimmabgabe bei der Urnenwahl erfolgt in vom Präsidium des Studierendenparlaments versiegelten Urnen, die von zwei vom Präsidium bestimmten Helfenden beaufsichtigt werden. Das Präsidium sichert soweit möglich, dass bei der Besetzung die Pluralität gewährleistet ist. Die Wahlurne ist an geeigneter Stelle aufzustellen, auf die Möglichkeit zur Wahl ist durch Aushang oder Zuruf hinzuweisen.

(2) Zwischen den Wahlterminen hat das Präsidium mit Unterstützung der Wahlhelfenden für eine sichere Verwahrung der Wahlurnen und der Wahlunterlagen Sorge zu tragen. Dies geschieht in der Regel bei den Hausmeistern oder Hausmeisterinnen oder im Geschäftszimmer des Präsidiums.

(3) Die Stimmabgabe kann nur unter Angabe der Matrikelnummer erfolgen.

(4) Die Stimmabgabe wird in einer für jeden Tag an jeder Urne anzulegenden Liste vermerkt. Auf dieser Liste sind die Matrikelnummern der Studentinnen und Studenten zu vermerken, die die Stimmabgabe vorgenommen haben.

(5) Am Ende eines jeden Wahltages werden die Listen im Präsidium des Studierendenparlaments mit einem Verzeichnis aller immatrikulierten Studentinnen und Studenten abgeglichen.

(6) Am Ende der Anfechtungsfrist der Wahlen wird dieses Verzeichnis der Matrikelnummern vernichtet.

§ 10

Briefwahl

(entfallen)

§ 11

Eintragungen auf dem Stimmzettel

(1) Die Wahl darf erst nach Schließung der Kandidierendenliste eröffnet werden.

(2) Sämtliche Parlamentsmitglieder werden über Listen gewählt, wobei die wählende Person ihre Stimme entweder der Gesamtliste oder einer bestimmten kandidierenden Person einer Liste geben kann.

(3) Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel, auf dem sämtliche kandidierenden Personen verzeichnet sind. Es muss deutlich erkennbar sein, welche kandidierende Person für welche Liste kandidiert.

(4) Es darf höchstens eine Liste gewählt werden. Stimmzettel mit Eintragungen für eine Gesamtliste und für eine kandidierende Person derselben Liste werden als Stimme für die kandidierende Person gerechnet.

(5) Ein Stimmzettel ohne Markierung gilt als Wahlbeteiligung mit Stimmenthaltung.

§ 12

Wahlüberwachung

Der Ältestenrat kann durch Beschluss jederzeit Einsicht in alle Wahlunterlagen nehmen und an den Sitzungen des Präsidiums des Studierendenparlaments teilnehmen.

IV.

Die Stimmenauszählung

§ 13

Vornahme der Auszählung

(1) Die gemeinsame Auszählung aller Stimmen wird unter Aufsicht des Präsidiums vorgenommen. Die Wahlhelfenden werden zur Auszählung hinzugezogen. Die Auszählung soll im Anschluss an den letzten Wahltermin erfolgen.

(2) Die Wahlurnen dürfen nur in Gegenwart eines Mitglieds des Präsidiums des Studierendenparlaments geöffnet werden. Enthält eine Urne weniger als 50 Stimmzettel, so ist sie mit einer anderen Urne zusammenzulegen. Die Auszählung muss sofort nach Öffnung der Wahlurne beginnen.

(3) Bei der Auszählung sind mindestens zwei voneinander unabhängige Zählprotokolle zu führen. Stimmen die Ergebnisse der verschiedenen Protokolle nicht überein, so ist die Auszählung zu wiederholen.

§ 14

Ungültige Stimmzettel

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er unleserlich ausgefüllt ist,
2. (entfallen)
3. er einen Namen enthält, der nicht auf der Kandidierendenliste steht,
4. der Wille der wählenden Person nicht klar erkennbar ist,
5. mehr als eine kandidierende Person angekreuzt ist.

§ 15

Verteilung der Sitze

(1) Die Verteilung der Sitze auf die Listen erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. Stimmen, die einer bestimmten kandidierenden Person gegeben worden sind, werden für die Liste gewertet.

(2) Bei der Verteilung der Sitze werden nur diejenigen Listen berücksichtigt, die mindestens 2,5 Prozent der Stimmen auf sich vereinigen konnten.

(3) Innerhalb der Liste wird der Anteil der Stimmen ermittelt, die für die kandidierenden Personen abgegeben

worden sind. Die diesem Anteil entsprechende Sitzzahl wird an die kandidierenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl vergeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Rang auf der Liste. Die restlichen Sitze werden an die ersten in der Liste aufgeführten kandidierenden Personen vergeben, die bisher noch keinen Sitz erhalten haben.

§ 16

Wahlergebnisse

(1) Das Präsidium des Studierendenparlaments veröffentlicht unverzüglich durch Aushang die Ergebnisse der Wahl.

(2) Wahlergebnisse sind: die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen, die Wahlbeteiligung, die Anzahl der auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmen und Sitze und die Namen der einzelnen kandidierenden Personen sowie die Anzahl der auf die einzelnen kandidierenden Personen entfallenen Stimmen.

§ 17

Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen sind nach der Stimmenauszählung zu versiegeln und bis zum 20. Tage nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse aufzubewahren.

V.

Die Wahlprüfung

§ 18

Anfechtung der Wahl

(1) Die Gültigkeit der Wahl kann durch eine wahlberechtigte Person innerhalb von sieben Tagen nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse durch Anrufung des Ältestenrats angefochten werden.

(2) Die Anfechtung ist unter Angabe des Anfechtungsgrundes schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlaments einzureichen; der rechtzeitige Eingang der Anfechtung bei der Geschäftsstelle des AStA genügt zur Einhaltung der Frist.

(3) Gründe für die Anfechtung können bis zur ersten Sitzung des Ältestenrats, in der über die Anfechtung beraten wird, nachgereicht werden.

§ 19

Entscheidung des Ältestenrats

(1) Die Entscheidung des Ältestenrats lautet auf Zurückweisung der Anfechtung oder auf Ungültigkeit der Wahl.

(2) Die für ungültig erklärte Wahl muss wiederholt werden.

(3) Der Ältestenrat teilt seine Entscheidung dem Präsidium des Studierendenparlaments und der anfechtenden Person schriftlich mit.

§ 20

Ungültige Wahl

Die Wahl ist insbesondere für ungültig zu erklären, wenn die Durchführung in der Weise fehlerhaft war, dass die Zusammensetzung der Kandidierendenliste oder die Reihenfolge der gewählten kandidierenden Personen hierdurch verändert worden sein kann. Dies ist in der Regel der Fall, wenn

1. die Kandidierendenliste nicht ordnungsgemäß geführt worden ist,
2. die Stimmzettel nicht den Anforderungen des § 11 entsprechen haben.

VI.

Änderungen oder Neufassungen

§ 21

Änderungen

Änderungen oder Neufassungen der Wahlordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

VII.

Gültigkeit

§ 22

Befristung

Die Wahlordnung tritt durch Beschluss einer neuen Wahlordnung außer Kraft. Ist bis zum 30. September 2015 keine neue Wahlordnung beschlossen worden, tritt die Wahlordnung von 1992 mit den Änderungen von 1996 und 2012 in Kraft.

Hamburg, den 24. November 2014

Universität Hamburg Amtl. Anz. S. 2258

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen

Vom 14. Juli 1972

in der Fassung der Änderung vom 8. März 2014

[Auf die Textfassung der Veröffentlichung im Amtl. Anz. 2014 S. 2197 wird verwiesen]

Genehmigt als Kirchensteuervorschrift der Evangelisch-reformierten Kirche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben der Senatskanzlei vom 11. Juni 2012 und 19. November 2014, Az.: 795.02-04.

Leer, den 18. November 2014

Evangelisch-reformierte Kirche

Amtl. Anz. S. 2261

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg für das Haushaltsjahr 2012

Vom 25. Mai 2012

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der **Freien und Hansestadt Hamburg** haben, beträgt für das Jahr 2012 neun vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), jedoch mindestens 3,60 Euro jährlich und höchstens 3,0 vom Hundert des zu versteuernden Ein-

kommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

2. In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 4 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2006, S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb der **Freien und Hansestadt Hamburg** gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb der **Freien und Hansestadt Hamburg** gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Besonderes Kirchgeld Euro
	gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1200
9	150 000 – 174 999	1560
10	175 000 – 199 999	1860
11	200 000 – 249 999	2220
12	250 000 – 299 999	2940
13	300 000 und mehr	3600

Die Vorschrift des § 3 Abs. 8 Satz 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes ist auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das Besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Genehmigt mit Schreiben der Senatskanzlei vom 11. Juni 2012, Az.: 795.02-04.

Leer, den 18. November 2014

Evangelisch-reformierte Kirche

Amtl. Anz. S. 2261

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg, U 40 Einkauf/Vergabe, An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg, z. Hd. von Frau Christine Nehls, Telefon: 040/4 28 23 - 63 04, Telefax: 040/4 27 31 - 01 43, E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Es wird ein zeitlich befristeter Rahmenvertrag ausgeschrieben, aufgrund dessen die jeweiligen Vertragsunternehmen verpflichtet sind, ihre Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.
- Die Ausschreibung wird als Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Absatz 4 VOB/A, mit bepreisten Leistungspositionen ohne Mengenangaben (Menge 1) durchgeführt.
- In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die nach Prüfung und Wertung gemäß § 16 VOB/A nicht ausgeschlossen werden.
- HINWEIS: Die zu schließenden Verträge unterliegen dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen werden diese nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung können die Verträge Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- e) Allgemeinbildende und Berufliche Schulen und Immobilien der Freien und Hansestadt Hamburg die in der Bewirtschaftung von SBH | Schulbau Hamburg stehen.

f) Vergabenummer: **SBH ÖT 005/2014**

Der Rahmenvertrag „Anstricharbeiten, Instandsetzungen“ beinhaltet Preise einschließlich Zuschläge und Rabattsätze. Er dient als Auftragsgrundlage für die Vergabe von Bauleistungen für Maßnahmen der Bauunterhaltung wie Reparaturleistungen, Havariebeseitigungen und sonstige Unterhaltungsarbeiten von geringem Umfang. Nach dem Rahmenvertrag können Aufträge von maximal 25.000,- Euro brutto pro Einzelauftrag erteilt werden. Das Gesamtvolumen des Vertrags wird insgesamt für alle 7 Lose auf 1.050.000,- Euro/Jahr geschätzt.

- g) Entfällt
- h) Der Rahmenvertrag „Anstricharbeiten, Instandsetzungen“ umfasst 7 Lose, für die getrennte Rahmenverträge abgeschlossen werden. Die Lose enthalten jeweils die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen eines Bezirks in Hamburg. Daraus ergeben sich ca. 51-68 Schulstandorte/Los. Die Bewerber sollen angeben, für welche Lose und ggf. mit welcher Präferenz sie sich bewerben. Schulbau Hamburg behält sich die Einschränkung vor, das Verfahren so zu ordnen, dass ein Bieter für maximal 1 Los den Zuschlag erhält (Anzahl der Standorte der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen).
- 1) Los HH-Mitte (49+18 Schulstandorte),
 - 2) Los Altona (63 + 5 Schulstandorte),
 - 3) Los Eimsbüttel (49 + 12 Schulstandorte)
 - 4) Los Bergedorf (38 + 7 Schulstandorte),
 - 5) Los Wandsbek-Nord, (51 Schulstandorte)
 - 6) Los Wandsbek-Süd (52 + 4 Schulstandorte)
 - 7) Los HH-Nord, (65 + 3 Schulstandorte)
- Die Arbeiten müssen überwiegend in den Hamburger Schulferien ausgeführt werden. Es müssen deshalb mehrere Aufträge gleichzeitig angenommen werden können.

- Eine Anzahl von mindestens 5 Fachkräften im eigenen Betrieb ist aus diesem Grund erforderlich.
- i) Baubeginn: 1. März 2015
Bauende: 28. Februar 2016 mit der Option auf Verlängerung.
- j) Die Abgabe von Nebenangeboten ist nicht zugelassen.
- k) Entfällt
- l) Entfällt
- m) Der Einsendetermin für Teilnahmeanträge endet am 11. Dezember 2014 um 12.00 Uhr.
Anträge sind zu richten an: Anschrift siehe Buchstabe o).
- n) Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe (2. Phase) erhalten nur Firmen, die den Anforderungen des ÖT (1. Phase) entsprechen. Die Unterlagen werden ab Anfang Januar 2015 an die qualifizierten Firmen verschickt. Den Bietern wird eine angemessene Frist für die Abgabe gesetzt.
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Entfällt
- r) Keine
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers, einzureichen. Beabsichtigt der Bewerber, wesentliche Teile der Leistung von Nachunternehmern bzw. anderen Unternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch Nachunternehmern auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zudem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt Nachweise und Angaben hierzu vorlegen.
Mit dem Antrag auf Teilnahme sind vorzulegen:
- a) Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen, durch Vorlage einer Bestätigung des Umsatzes durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder einen entsprechend testierten Jahresabschluss oder einen entsprechend testierten Jahresabschluss oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen.
- b) Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, durch mindestens 3 Referenzen mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.
- c) Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- d) Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung und eines Handelsregisterauszuges, der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer.
- e) Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. Der rechtskräftige Insolvenzplan ist vorzulegen.
- f) Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
- g) Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen, durch Abgabe folgender Erklärungen: „Ich/wir erklären, dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gemäß § 21 Absatz 1 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2500 Euro belegt worden bin/sind. Ferner erkläre ich/wir, dass keine wirksame Gewerbeuntersagung vorliegt, und dass kein rechtskräftiges Urteil in den letzten 2 Jahren gegen Mitarbeiter in Leitungsfunktionen z.B. wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichem Verkehr (§ 299 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen (§ 326 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Bestechung (§ 334 StGB) vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen geahndet wurden.“
- h) Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde, durch Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung und einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- i) Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist, durch Vorlage einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- HINWEIS: Bitte fordern Sie den Teilnahmeantrag per E-Mail bei folgender E-Mail-Adresse ab:
vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Alternativ können Sie unter Angabe ihrer E-Mail-Adresse den Teilnahmeantrag per Telefax abfordern:
040/4 27 31 - 01 43
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 28. Februar 2015.
- w) Beschwerdestelle:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 20. November 2014

Die Finanzbehörde

907

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 62 86,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Kielortallee 18/20, Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 50/14 AS**
Abbruch des alten Hallengebäudes, Sanierung des bestehenden Schulgebäudes und ergänzender Neubau mit Pausenhalle, Unterrichtsräumen und Sporthalle. Die Arbeiten sind unabhängig vom Schulbetrieb und weiteren Schulgebäuden auszuführen.
Erd- und Abbrucharbeiten
Abbruch eines zweigeschossigen, teilunterkellerten Sporthallentraktes aus dem Jahr 1958, Grundfläche ca. 470 m², massive Bauweise. Ca. 920 m³ Erdaushub im Anschluss an die Abbrucharbeiten.
HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsansträgen nach dem HmbTG sein.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Baubeginn: ca. Januar 2015
Bauende: ca. Mai 2015
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: vom 24. November 2014 bis 18. Dezember 2014, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Barzahlung ist nicht möglich.
Empfänger:
SBH Schulbau Hamburg,
Kontonummer: 201 015 29, BLZ: 200 000 00,
IBAN DE 252 00000000020101529,
BIC MARKDEF1200,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: 7005851, SBH VOB Ö 50/14 AS
Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das Ausschreibungsverfahren an, für welche Sie die Unterlagen wünschen.
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a), per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur eine der Varianten wählen. Auf der Anforderung bitte die Belegenheit, das Gewerk und die Vergabenummer angeben.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 19. Dezember 2014, 10.10 Uhr, eingereicht werden.

- o) Anschrift: SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 19. Dezember 2014, 10.10 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o)
Bei der Submission zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer, oder
- Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (nicht älter als 6 Monate).
 - Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
 - Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate – nicht Freistellungsbescheinigung).
 - Umsätze aus den letzten 3 Jahren (2011, 2012, 2013).
 - mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen nicht älter als fünf Jahre.
- Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 17. Januar 2015.
- w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 21. November 2014

Die Finanzbehörde

908

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 62 86,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Brehmweg 60 in Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 51/14 AS**
In Zusammenhang mit dem sich zurzeit im Bau befindlichen Neubau der Mensa wird der Hauptzugang des Schulgeländes am Brehmweg umgestaltet. Der Neubau eines Platzes und einer Stellplatzanlage erhält Grünflächen und verschiedene Sitzgelegenheiten. Die auszuführenden Sielsanierungsarbeiten auf dem Schulgrundstück beruhen auf einer Siel-Bestandsaufnahme. Das Schulgelände wird während der Bauphasen von der Schule weiterhin genutzt.

Los 1: Sielsanierung**Los 2: Außenanlagen**

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

g) Entfällt

h) **Los 1: Sielsanierung**

Die Planung der Sielsanierungsarbeiten beruht auf einer mit der TV-Kamera erstellten Siel-Bestandsaufnahme. Der festgestellte Zustand wurde beurteilt im Hinblick auf:

- Schachterneuerungen
- Schachtsanierungen
- Haltungserneuerungen bzw. Teilerneuerungen im offenen Verfahren durch Freilegen von Haltungsbecken
- Sanierung von Einzelschäden und Beseitigung von Verstopfungen im offenen Verfahren durch Freilegen von Schadensstellen
- Sanierung von Einzelschäden im geschlossenen Verfahren durch Fräsarbeiten und Linersanierung

Folgende wesentliche Leistungen sind zu erbringen:

- ca. 550 m³ Bodenaushub für Rohrgraben- und Kopflocherstellung bis 3,0 m Tiefe
- ca. 550 m³ Füllsand liefern und verfüllen
- ca. 40 Stück Einzelschäden sanieren
- ca. 230 m Grundleitung bis DN 300 aus PVCU und teilweise Beton neu verlegen
- ca. 180 m Grundleitung bis DN 300 aus PVCU, Steinzeug oder Beton ausbauen
- ca. 20 m Rohrleitung bis DN 300 ausfräsen
- ca. 67 Stück Einzelfräsungen von Wurzeleinwuchs, Ablagerungen, einragenden Stützen u. Dichtungen
- ca. 46 Stück Partielle Liner bis DN 300
- ca. 30 m Schlauchrelining bis DN 300 und Linersanschlüsse
- ca. 150 m² Schachtwandungen und ca. 22 Stück Schachtsohlen reinigen
- ca. 36 Stück Schachtwandausbrüche sanieren
- ca. 120 m Schachtringfugen sanieren
- ca. 16 Stück Schachtgerinne erneuern
- ca. 32 Stück Undichte Schachtanbindungen bis DN 300 abdichten
- ca. 24 m² Schachtwandungen und Schachtsohlen mit PU-kunststoff sanieren
- ca. 2 Stück Schächte abbrechen und erneuern
- ca. 390 m² Platten- und Betonsteinflächen aufnehmen und wieder neu verlegen
- Umfangreiche Spül- und Reinigungsarbeiten sowie TV-Inspektionen

Das Schulgelände wird während der Bauphase von der Schule genutzt.

Los 2: Außenanlagen**Art um Umfang der Arbeiten**

Im Zuge der Neubaumaßnahme der Mensa wird der Hauptzugang des Schulgeländes am Brehmweg umgestaltet: Neubau eines Platzes zwischen den Gebäuden

mit Grünflächen und verschiedenen Sitzgelegenheiten. Die neue Stellplatzanlage bildet zugleich Feuerwehrzufahrt und Anlieferungsweg für die Mensa.

Folgende wesentliche Leistungen sind zu erbringen:

- ca. 3000 m² Betonsteinpflaster
- ca. 1600 m² Vegetationsflächen davon ca. 300 m² Pflanzfläche
- ca. 140 m Hecke, 20 Bäume

Das Schulgelände wird während der Bauphase von der Schule genutzt.

Angebote sind für die Lose einzeln abzugeben. Es ist möglich, für ein, mehrere oder alle Lose Angebote abzugeben. Bezüglich der Abforderung der Unterlagen beachten Sie bitte Buchstabe l).

- i) Baubeginn: März 2015
Bauende: November 2015
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: vom 21. November 2014 bis 12. Dezember 2014, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,- Euro **pro Los**.
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Barzahlung ist nicht möglich.
Empfänger:
SBH Schulbau Hamburg,
Kontonummer: 201 015 29, BLZ: 200 000 00,
IBAN DE 252 00000000020101529,
BIC MARKDEF1200,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: 7005851, SBH VOB Ö 51/14 AS
Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das Los oder die Lose an, für welche Sie die Unterlagen wünschen und beachten Sie, dass der Betrag von 10,- Euro **pro Los** fällig wird. Bei Abforderung der Unterlagen zu mehreren Losen summiert sich der Betrag entsprechend auf.
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bitte Anforderungsschreiben zusammen mit dem Zahlungsbeleg an die Anschrift unter Buchstabe a) per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur **eine** der Varianten wählen. Auf der Anforderung bitte die Belegenheit, das Los und die Vergabenummer angeben.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 15. Dezember 2014, Los 1 bis 13.10 Uhr und Los 2 bis 13.40 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 15. Dezember 2014, Los 1 um 13.10 Uhr und Los 2 um 13.40 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o)
Bei der Submission zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer, oder

- Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (nicht älter als 6 Monate).
- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
- Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate – nicht Freistellungsbescheinigung).
- Umsätze aus den letzten 3 Jahren (2011, 2012, 2013).
- mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen nicht älter als fünf Jahre.

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 13. Januar 2015.

- w) Beschwerdestelle:

FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 21. November 2014

Die Finanzbehörde

909

**Bekanntmachung über zusätzliche Informationen,
Informationen über nichtabgeschlossene Verfahren
oder Berichtigung**

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Finanzbehörde Hamburg
Zu Händen von Frau Iris Peters
Telefon: +49/040/4 28 23 - 27 31
Telefax: +49/040/4 28 23 - 13 64
E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de
Internet-Adresse:
www.ausschreibungen.hamburg.de

- I.2) **Art der beschaffenden Stelle:**

Öffentlicher Auftraggeber

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**

- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Durchführung von Verkehrszählungen im Hamburger Straßennetz.

- II.1.2) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die

Durchführung von Verkehrszählungen im Hamburger Straßennetz. Jährlich werden im Hamburger Stadtgebiet an ca. 350-450 Querschnitten und Knotenpunkten Verkehrszählungen mit Personal durchgeführt. Sie erfolgen auf Einzelanforderung des Auftraggebers und umfassen die Erhebung von Pkw's, Lkw's, ggfs. Bussen, sowie Radfahrern, Fußgängern und sonstigen Verkehrsteilnehmern. Die Zählungen finden in der Regel außerhalb der Schulferien im Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 13.00 Uhr statt. Erfahrungsgemäß wird bei ca. 1/4 der Zählungen zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr nicht gezählt. In Ausnahmefällen werden Zählungen auch nachts und am Wochenende durchgeführt. Der Vertrag soll schnellstmöglich, voraussichtlich im Februar 2015, bis zum 31. Dezember 2015 geschlossen werden. Im Anschluss bestehen drei weitere Optionen um je ein Jahr (bis maximal zum 31. Dezember 2018), wenn nicht einer der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf schriftlich kündigt. Der Vertrag wird in Umsetzung des § 10 Absatz 2 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) erst nach Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die Auftraggeberin kann innerhalb dieser Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Das förmliche Ausschreibungsverfahren wird von der Finanzbehörde durchgeführt.

- II.1.3) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 71300000
Ergänzende Gegenstände: 63712000

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**

- IV.1.1) Verfahrensart: Offen

- IV.2) **Verwaltungsangaben**

- IV.2.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
2014000084

- IV.2.2) Referenznummer der Bekanntmachung für elektronisch übermittelte Bekanntmachungen:
Übermittlung der ursprünglichen Bekanntmachung über eNotices.

Login: ENOTICES_Irispeters

Referenznummer der Bekanntmachung:
2014-149472

- IV.2.3) Bekanntmachung, auf die sich diese Veröffentlichung bezieht:

Bekanntmachungsnummer im ABI:
2014/S 220-389238 vom 14. November 2014

- IV.2.4) Tag der Absendung der ursprünglichen Bekanntmachung: 11. November 2014

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Diese Bekanntmachung bezieht sich auf:**
Berichtigung

- VI.2) **Informationen über nichtabgeschlossene Vergabeverfahren:** –

- VI.3) **Zu berichtigende oder zusätzliche Informationen:**

- VI.3.1) Änderung der ursprünglichen Informationen, die vom öffentlichen Auftraggeber übermittelt wurden.

- VI.3.2) In der ursprünglichen Bekanntmachung

VI3.3) In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtiger Text:

Stelle des zu berichtigen Textes:

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Anstatt:

Die Zählungen finden in der Regel außerhalb der Schulferien im Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 13.00 Uhr statt.

muss es heißen:

Die Zählungen finden in der Regel außerhalb der Schulferien im Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr statt.

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

24. November 2014

Hamburg, den 24. November 2014

Die Finanzbehörde

910

**Öffentliche Ausschreibungen
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg**

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg beabsichtigt, die **Erbringung von medizinischen Laborleistungen der Justizvollzugsanstalten – EU-Z12-39/2014** – im offenen Verfahren zu vergeben. Der geschätzte Nottowert liegt bei 500.000,- Euro. Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis. Die Einreichungsfrist läuft am 5. Februar 2015 um 10.00 Uhr ab.

Interessierte Bieter können die Unterlagen per E-Mail: bernd.santen@justiz.hamburg.de, Telefax: 040/4 28 00 - 14 64, oder schriftlich bei der Behörde für Justiz und Gleichstellung, Referat Beschaffung/Vergabe, Z 12/12, Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, abfordern.

Hamburg, den 24. November 2014

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung

911

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt die **Gebäudereinigung im Sozialgericht, Dammtorstraße 7**, unter der Projektnummer **2014000092** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 17. Dezember 2014, 14.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 30. April 2015

Ausführungsfrist: 1. Mai 2015 bis auf Weiteres

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 18. November 2014

Die Finanzbehörde

912

Gerichtliche Mitteilungen

Konkursverfahren

65 a N 451/93. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **F.H. Schule Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Hermann-Wüsthoff-Ring 7, 21035 Hamburg, Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Thomas Müller, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt. Schlusstermin mit folgender Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, 2. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 3. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, 4. Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände, 5. Anhörung der Gläubigerversammlung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses für ihre Geschäftsführung und ihrer baren Auslagen, wird bestimmt auf **Donnerstag, den 18. Dezember 2014, 9.10 Uhr**, vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg, Saal B 405.

Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung werden wie folgt festgesetzt:

Vergütung	41 490,45 Euro
abzüglich darin enthaltene Umsatzsteuer (7%):	<u>2 714,33 Euro</u>
fiktive Nettovergütung	38 776,12 Euro
zuzüglich hälftige allgemeine Umsatzsteuer (12%) auf ermäßigten Betrag	<u>4 653,13 Euro</u>
Bruttovergütung	<u>46 143,58 Euro</u>

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen.

Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 27. Juni 2014 Bezug genommen.

Hamburg, den 17. November 2014

Das Amtsgericht, Abt. 65

913

Zwangsversteigerung

616 K 53/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Peter-Beenck-Straße 2 a, 21107 Hamburg belegene, im Grundbuch von Wilhelmsburg Blatt 7309 eingetragene 243 m² große Grundstück (Flurstück 2650), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Reihemittelhaus, Ursprungsbaugeschosses. Erdgeschoss: Wohn-Essbereich, Küche, Flur, WC, etwa 58 m². Obergeschoss: 3 Zimmer, Bad, Flur, etwa 50 m². Die Nutzung erfolgt durch einen oder beide Schuldner. Es gelten die Bedingungen für den ersten Versteigerungstermin.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 169 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 13. Januar 2015, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal 04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 101, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Telefon: 040/4 28 71 - 24 06, eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.zvhh.de und www.versteigerungspool.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 29. Oktober 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 28. November 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

914

Zwangsversteigerung

616 K 19/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Thiemannstraße 17, 19, 21149 Hamburg (hier postalisch Thiemannstraße 17, 21149 Hamburg) belegene, im Wohnungsgrundbuch von Fischbek Blatt 8450 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 500/1000 Miteigentumsanteilen an dem 1123 m² großen Flurstück 1386, verbunden mit dem Sondereigentum an

der Wohnung und den Räumen, einschließlich den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Nebengebäude Nummer 1, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um ein vermietetes Wohnhaus nebst Anbau (Baujahr etwa 1929, Anbau etwa 1963) mit einer Wohnfläche von etwa 185 m². Diese ist verteilt auf 2 Wohngeschosse (Erdgeschoss und Dachgeschoss) bzw. derzeit 3 Wohneinheiten, 7,5 Zimmer, 3 Küchen, 3 Sanitärräume sowie Neben- und Verkehrsflächen. Zusätzliche Nutzflächen sind im Keller, Spitzboden sowie mehreren Nebengebäuden (Lagerschuppen, Gartenhäuser) vorhanden. Es existiert eine Kellergarage. Eine Grundstücksbesichtigung wurde ermöglicht, eine Innenbesichtigung der Gebäude nicht.

Das Objekt verfügt vermutlich über eine insgesamt einfachere, teilmodernisierte (ältere) Ausstattung und befindet sich innen in einem unbekanntem, außen in einem knapp durchschnittlichen Instandhaltungszustand. Es besteht einiger Modernisierungsbedarf. Die Wärmeversorgung und Warmwasserbereitung ist unbekannt, vermutlich erfolgen sie über eine ältere Ölzentralheizung bzw. elektrische Nachtspeicherheizungen und Durchlauferhitzer.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 220 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 13. Januar 2015, 11.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Untergeschoss, Saal 04.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 101, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen (Telefon: 040/4 28 71 - 24 06) werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 6. August 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 28. November 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

915

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Die Firma **Hamnex GmbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 33437) ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Hamburg, den 6. November 2014

Der Liquidator

916